

Verschiedene Informationen zum Vorbezug einer Altersrente der AHV

Der Vorbezug der Altersrente kann Einfluss auf die Leistungen anderer Sozialversicherungen sowie auf die Beitragspflicht haben. Nachstehend sind die wichtigsten Auswirkungen aufgeführt.

1. Rentenvorbezug und Beitragspflicht

Grundsätzlich sind Versicherte in Liechtenstein bis zum letzten Tag des Monats, in welchem sie das ordentliche Rentenalter erreichen, beitragspflichtig (Art. 36 Abs. 1 AHVG). Personen, die eine Altersrente vorbezogen, sind bereits ab dem Zeitraum des Vorbezugs von der Beitragspflicht befreit, sofern sie keine Erwerbstätigkeit ausüben (Art. 36 Abs. 2 Bst. c AHVG). Wird die Erwerbstätigkeit aufgegeben, ohne dass dabei die Altersrente vorbezogen wird, besteht weiterhin eine Beitragspflicht (siehe dazu Merkblatt 1.1. Über die AHV-IV-FAK- und ALV-Beiträge, Ziff. 14). Nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters besteht in jedem Fall keine Beitragspflicht mehr.

Wird während des Vorbezugs der Altersrente eine Erwerbstätigkeit aufgenommen oder weitergeführt, so besteht die Beitragspflicht gegenüber der AHV weiterhin (sofern diese Erwerbstätigkeit im liechtensteinischen System der sozialen Sicherheit zu erfassen ist). Die Beiträge sind in einem solchen Fall aber nicht mehr rentenbildend, d.h. sie haben keinen Einfluss mehr auf die Höhe der eigenen Altersrente. Solche Beiträge kommen als sogenannte Solidaritätsbeiträge allen Versicherten zu Gute.

2. Rentenvorbezug bei verwitweten Personen

Personen, die Anspruch auf eine Verwitwetenrente gemäss AHVG haben, können unter gewissen Voraussetzungen zusätzlich den Teil der Altersrente vorbezogen, welcher dann der Differenz der Verwitwetenrente zur ganzen ungekürzten Altersrente entspricht (Art. 73 Abs. 6 AHVG).

Wenn jedoch zuerst eine halbe oder ganze vorbezogene Altersrente ausgerichtet wurde und erst danach ein Anspruch auf Verwitwetenrente entsteht, so wird nur die höhere der beiden Renten ausgerichtet.

3. Rentenvorbezug und Invalidität

Personen, die Anspruch auf eine Invalidenrente nach dem Gesetz über die Invalidenversicherung haben, können unter gewissen Voraussetzungen einen Teil der Altersrente vorbezogen, welcher dann der Differenz der Invalidenrente zur ganzen ungekürzten Altersrente entspricht (Art. 73 Abs. 7 AHVG).

Auch beim Vorbezug einer Altersrente können verschiedene Konstellationen dazu führen, dass auch nach dem Vorbezug der Altersrente noch ein Anspruch auf eine Invalidenrente besteht.

4. Rentenvorbezug und krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit

Der Vorbezug einer Altersrente kann, wenn die Person weiterhin in Liechtenstein arbeitet, Einfluss auf die Leistungen der obligatorischen Krankentaggeld-Versicherung haben. Der Arbeitgeber und der Taggeld-Versicherer sind vom Rentenbezüger diesbezüglich zu informieren, um die Beiträge und Leistungen vertraglich abzustimmen.

5. Rentenvorbezug und Arbeitslosigkeit

Bei der Absicht, eine Altersrente vorzubeziehen, sei dies eine Altersrente der AHV oder einer ausländischen staatlichen Altersversicherung, sollte sich die am Vorbezug interessierte Person im Vorfeld über einen allfälligen Anspruch auf ein Taggeld bei späterer Arbeitslosigkeit, bei der Arbeitslosenversicherung informieren.

Amt für Volkswirtschaft → allgemeine Auskunft zur Arbeitslosenversicherung
Telefon: 00423 236 68 71 Homepage: www.avw.llv.li

6. Rentenvorbezug und Pensionskasse

Bei einem Vorbezug der Altersrente besteht auch die Möglichkeit, Leistungen der Pensionskasse (2. Säule) vorzubeziehen. Hierfür ist der Arbeitgeber oder direkt Ihre Pensionskasse zu kontaktieren. Bei allgemeinen Fragen steht die Liechtensteinische Finanzmarktaufsicht für Auskünfte zur Verfügung.

Finanzmarktaufsicht → allgemein Auskunft über die Pensionskasse
Telefon: 00423 236 73 74 Homepage: www.fma-li.li

7. Krankenversicherungspflicht bei Rentenvorbezug

Der Bezug einer Altersrente (insbesondere ein Vorbezug) aus Liechtenstein kann insbesondere für Personen mit Wohnsitz im EWR-/EU-Ausland Auswirkungen auf das Krankenversicherungsverhältnis haben. Über die Auswirkungen gibt das Amt für Gesundheit Auskunft.

Amt für Gesundheit. → allgemeine Auskunft zur Kranken- und Unfallversicherung
Telefon: 00423 236 73 40 Homepage: www.ag.llv.li, Email: marita.beck@llv.li

8. Wichtiger Hinweis

Dieses Informationsblatt vermittelt nur eine grobe Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Es ist zu beachten, dass die AHV lediglich für Punkte 1 bis 3 detaillierte Auskünfte erteilen kann, nicht aber zu ausländischen Sozialversicherungen, zur Krankenversicherung, zur Arbeitslosenversicherung oder zu anderen Zweigen der sozialen Sicherheit (Unfallversicherung, betriebliche Personalvorsorge) erteilen.

Postanschrift: AHV-IV-FAK-Anstalten
Gerberweg 2
9490 Vaduz

Telefon-Nummer: +423 238 16 16
Fax-Nummer: +423 238 16 00
E-Mailadresse: ahv@ahv.li
Homepage: www.ahv.li